

Gesetzes- und Verordnungsblatt

der Evangelischen Landeskirche in Baden



125

Nr. 9

Karlsruhe, den 27. August 2003

Inhalt

Verordnungen	Seite
Rechtsverordnung zur Regelung der Deputate von Religionslehrerinnen und Religionslehrern (RVO – RDR)	125
Rechtsverordnung über die Ermäßigung des Religionsunterrichtsdeputats (RV-ERU)	127
Rechtsverordnung über die Bildung des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes Mittelbaden – RVO Zweckverband –	128
Rechtsverordnung über die Bildung des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes Odenwald-Tauber – RVO Zweckverband –	132
Durchführungsbestimmungen	
Durchführungsbestimmungen zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Kirchenbaugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden	136
Bekanntmachungen	
Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden	137
Sammlung für Blinde im Regierungsbezirk Karlsruhe	137
Stellenausschreibungen	
137	
Dienstnachrichten	
139	
Berichtigungen	
141	

Verordnungen

Rechtsverordnung zur Regelung der Deputate von Religionslehrerinnen und Religionslehrern (RVO – RDR)

Vom 29. Juli 2003

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 16 des kirchlichen Gesetzes über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S. 114) folgende Rechtsverordnung:

§ 1 Regelstundenmaß

(1) Die Wochenstundenzahl kirchlicher Religionslehrerinnen und Religionslehrer (im folgenden Lehrerinnen und Lehrer) beträgt bei Unterrichtserteilung an

1. Gymnasien
 - a) für Lehrkräfte im höheren Dienst 25 Wochenstunden,
 - b) für Lehrkräfte im gehobenen Dienst 27 Wochenstunden,
2. Beruflichen Schulen 25 Wochenstunden,
3. Waldorfschulen 26 Wochenstunden,

4. Sonderschulen 26 Wochenstunden,
5. Haupt- und Realschulen 27 Wochenstunden,
6. Grundschulen 28 Wochenstunden.

(2) Wird an mehreren Schularten unterrichtet, ist das Regelstundenmaß anteilmäßig zu berechnen. Wenn aus Gründen der Lehrauftragsverteilung die Unterrichtsverpflichtung nicht dem Regelstundenmaß entspricht, ist der erforderliche Ausgleich spätestens im darauf folgenden Schuljahr vorzunehmen.

§ 2 Vorgrißsstunde

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 erhöht sich in den Schuljahren 1998/99 bis einschließlich 2002/03 das Regelstundenmaß um eine Wochenstunde (Vorgrißsstunde), und zwar für die

1. Lehrerinnen und Lehrer an Grundschulen von 28 auf 29 Wochenstunden,
2. Lehrerinnen und Lehrer an Hauptschulen von 27 auf 28 Wochenstunden,
3. Lehrerinnen und Lehrer an Realschulen von 27 auf 28 Wochenstunden,
4. Lehrerinnen und Lehrer an Sonderschulen von 26 auf 27 Wochenstunden.

(2) Absatz 1 gilt für die Lehrerinnen und Lehrer, die vor Beginn des jeweiligen Schuljahres (1. August) das 30. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen sind die Lehrerinnen und Lehrer, die vor Beginn des Schuljahres 1998/99 das 50. Lebensjahr vollendet haben (Geburtsdatum bis einschließlich 1. August 1948).

(3) Ausgenommen sind außerdem die schwerbehinderten Lehrerinnen und Lehrer (§ 1 Schwerbehindertengesetz), die zu Beginn des Schuljahres 1998/99 schwerbehindert waren.

(4) Für die Lehrerinnen und Lehrer, die zur Leistung der Vorgriffsstunde verpflichtet waren, verringert sich das Regelstundenmaß nach § 1 (Stand: Schuljahr 1997/98) ab dem Schuljahr 2008/09 jeweils für einen entsprechenden Zeitraum um eine Wochenstunde (Ausgleich). Dies gilt unabhängig davon, ob die betroffenen Lehrerinnen bzw. Lehrer vollzeit- oder teilzeitbeschäftigt waren. Für teilzeitbeschäftigte Lehrerinnen und Lehrer bildet das erhöhte bzw. verringerte Regelstundenmaß in den betreffenden Schuljahren die Bezugsgröße für die Besoldung/Vergütung. Lehrerinnen und Lehrer, die im Schuljahr 2008/09 das 58. Lebensjahr vollendet haben, können auf Antrag den Ausgleich zusammen gefasst (zum Beispiel in einem Schuljahr) erhalten

(5) Für Zeiten einer Beurlaubung (zum Beispiel gemäß §§ 153b, 153c Abs. 1 Nr. 1 Landesbeamtengesetz, § 14 Urlaubsverordnung, § 1 Erziehungsurlaubsverordnung), Zuweisung (gem. § 123a Beamtenrechtsrahmengesetz) oder Abordnung (an eine Stelle außerhalb des Geltungsbereichs der Nr. 1 gemäß § 37 Landesbeamtengesetz) der Lehrerinnen bzw. der Lehrer, die in den Schuljahren 1998/99 bis 2002/03 mindestens ein Schuljahr umfassen, wird kein Ausgleich nach Absatz 4 gewährt. Fallen solche Zeiten ab dem Schuljahr 2008/09 an, wird der Ausgleich nach Absatz 4 entsprechend zeitversetzt und gegebenenfalls zusammen gefasst gewährt. Andere Zeiten einer befristeten Abwesenheit (zum Beispiel Krankheit) bleiben unberücksichtigt.

(6) Scheidet die Lehrerin bzw. der Lehrer vorzeitig aus (zum Beispiel Beendigung des Beamtenverhältnisses, Dienstherrwechsel, Urlaub gemäß § 153c Abs. 1 Nr. 2 Landesbeamtengesetz), ohne den Ausgleich nach Absatz 4 vollständig in Anspruch genommen zu haben, kann kein Ausgleich in Geld erfolgen.

(7) Lehrerinnen bzw. Lehrer an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen, die vor Beginn des Schuljahres 1998/99 das 50. Lebensjahr vollendet haben, schwerbehinderte Lehrerinnen und Lehrer (vgl. Absatz 3) sowie Fachlehrerinnen und Fachlehrer, Technische Lehrerinnen und Lehrer, Sportlehrerinnen und Sportlehrer an Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulen können in die vorliegende Regelung auf Antrag einbezogen werden. Absätze 1, 2, 4 bis 6 gelten entsprechend.

§ 3 Ermäßigungen

(1) Das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten Lehrerinnen bzw. Lehrer nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a und Nr. 2 – einschließlich der Teilzeitbeschäftigten mit einer Reduzierung um bis zu zwei Wochenstunden – ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 55. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde.

(2) Das Regelstundenmaß der vollbeschäftigten Lehrerinnen bzw. Lehrer aller Schularten – einschließlich der Teilzeitbeschäftigten mit einer Reduzierung um bis zu zwei Wochenstunden – ermäßigt sich zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, um zwei Wochenstunden.

(3) Bei teilzeitbeschäftigten Lehrerinnen bzw. Lehrern mit mindestens einem halben Lehrauftrag ermäßigt sich das Regelstundenmaß zu Beginn des Schuljahres, in dem sie das 60. Lebensjahr vollenden, um eine Wochenstunde.

(4) Erteilen Lehrerinnen und Lehrer regelmäßig Unterricht außerhalb ihrer Stammschule (Schule mit überwiegendem Einsatz), und erhöht sich dadurch der Zeitaufwand, der üblicherweise zum Erreichen der Stammschule erforderlich ist, um mehr als fünf Zeitstunden im Monat, so erhalten sie für einen Zeitaufwand von je zwei weiteren vollen Zeitstunden eine Anrechnung von einer Wochenstunde im Monat.

(5) Im Übrigen können Ermäßigungen, Anrechnungen, Freistellungen oder Arbeitsbefreiungen in entsprechender Anwendung der Verwaltungsvorschrift über die Arbeitszeit der Lehrer an öffentlichen Schulen in Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung mit Zustimmung des Oberschulamts gewährt werden.

§ 4 Überstundenvergütung

Als Überstunden können grundsätzlich nur Stunden vergütet werden, die über das Regelstundenmaß gemäß § 1 bis 3 hinausgehen.

§ 5 In-Kraft-Treten

(1) Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 2003 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen zur Regelung der Deputate von Religionslehrerinnen und Religionslehrern vom 5. Mai 1998 (GVBl. S. 109) außer Kraft.

Karlsruhe, den 29. Juli 2003

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Michael Trensky

(Oberkirchenrat)

**Rechtsverordnung
über die Ermäßigung
des Religionsunterrichtsdeputats
(RV-ERU)**

Vom 17. Juni 2003

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 16 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 15. April 2000 (GVBl. S 114) folgende Rechtsverordnung:

§ 1

(1) Das Regeldeputat bei Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakonen reduziert sich auf Antrag beim Schuldekan bzw. bei der Schuldekanin zu Beginn des Schuljahres, in dem das 60. Lebensjahr vollendet wird, um zwei Wochenstunden, bei Teilzeitbeschäftigung von 50 bis 80 Prozent um eine Wochenstunde.

(2) Ein Regeldeputat von 2 Wochenstunden kann nur mit vorheriger Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat unterschritten werden.

§ 2

Für die Ermäßigung wird der in § 14 des kirchlichen Gesetzes über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden genannte Umfang zugrunde gelegt.

§ 3

(1) Als Überstunden können grundsätzlich nur Stunden vergütet werden, die den ursprünglichen Umfang gemäß § 14 des kirchlichen Gesetzes über den evangelischen Religionsunterricht in der Evangelischen Landeskirche in Baden überschreiten.

(2) Es werden höchstens vier zusätzlich erteilte Wochenstunden vergütet.

§ 4

(1) Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern, Gemeindediakoninnen und Gemeindediakonen, Pfarrdiakoninnen und Pfarrdiakonen wird auf Antrag das Regeldeputat zu Beginn des Schuljahres erlassen, in dem das 63. Lebensjahr vollendet wird. Der Antrag ist vor Beginn des Schuljahres, spätestens zum 1. April auf dem Dienstwege beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

(2) Eine Vergütung für weiterhin erteilten Religionsunterricht ist grundsätzlich nicht möglich.

§ 5

Die Wochenarbeitszeit nach BAT bleibt unberührt.

§ 6

Der Evangelische Oberkirchenrat kann auf Antrag das Regeldeputat Religionsunterricht einer Gemeindepfarrerin, eines Gemeindepfarrers, einer Pfarrdiakonin, eines Pfarrdiakons um 2 Wochenstunden reduzieren, wenn zur Pfarrgemeinde zwischen 3 000 und 3 999 Gemeindeglieder gehören und kein weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter und keine weitere hauptamtliche Mitarbeiterin (Pfarrvikarin, Pfarrvikar, Gemeindediakonin, Gemeindediakon) in der Gemeinde tätig ist.

§ 7

Der Evangelische Oberkirchenrat kann auf Antrag Deputatermäßigungen wegen nachweisbarer gesundheitlicher Beeinträchtigung festlegen. Der Antrag ist grundsätzlich vor Beginn des Schuljahres, spätestens bis zum 1. April auf dem Dienstweg beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

§ 8

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat weist jedem Kirchenbezirk jeweils für ein Schuljahr Kontingente an Religionsunterrichtswochenstunden zu, aus denen die Schuldekanin oder der Schuldekan im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan Ermäßigungen vom Regeldeputat an Gemeindepfarrerinnen, Gemeindepfarrer, Gemeindediakoninnen, Gemeindediakone, Pfarrdiakoninnen, Pfarrdiakone vergeben kann. Der Evangelische Oberkirchenrat ist entsprechend zu informieren.

(2) Religionsunterricht, der über das Regelstundenmaß hinaus erteilt wird, wird zusätzlich in das Kontingent der Verfügungsstunden eingebracht.

§ 9

(1) Die Schuldekanin oder der Schuldekan kann im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan und den Betroffenen eine jeweils auf ein Schuljahr befristete Umschichtung von Regeldeputaten benachbarter Pfarrstellen vornehmen. Die Summe der Regeldeputate muss dabei erhalten bleiben. Der Evangelische Oberkirchenrat ist entsprechend zu informieren.

(2) Die Umschichtung kann auch Gemeindediakoninnen, Gemeindediakone und Pfarrvikarinnen, Pfarrvikare einschließen. Wenn Gemeindediakoninnen, Gemeindediakone einbezogen werden, ist deren Dienstplan im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu ändern.

§ 10

(1) In den ersten beiden Dienstjahren können auf Antrag für die Dauer eines Schuljahres zwei Wochenstunden Hospitation auf das Regelstundendeputat angerechnet werden. Eine Wiederholung ist nach frühestens sieben Jahren möglich.

(2) Für die regelmäßige Teilnahme an besonders ausgewiesenen regionalen religionspädagogischen Fortbildungsangeboten im Kirchenbezirk können zwei Wochenstunden auf das Regeldeputat angerechnet werden.

(3) Für die Dauer eines Schuljahres kann auf Antrag das Regeldeputat zur Teilnahme an einer intensiven religionspädagogischen Fortbildung auf zwei Wochenstunden reduziert werden. Der Antrag kann erstmals sieben Jahre nach Dienstantritt oder nach Ablauf von weiteren sieben Jahren gestellt werden.

(4) Dem Antrag ist eine Grobplanung der religionspädagogischen Fortbildung in Kursen des Religionspädagogischen Instituts oder anderer vergleichbarer Einrichtungen und insbesondere der individuellen religionspädagogischen Hospitation und Supervision unter fachkundiger Begleitung beizufügen.

(5) Der Antrag ist bis zum 1. Mai vor Beginn des Schuljahres beim Schuldekan bzw. Schuldekanin einzureichen. Dieser bzw. diese leitet den Antrag zur Genehmigung an den Evangelischen Oberkirchenrat weiter.

(6) Für die Genehmigung Absatz 1 und 2 und die Organisation in Absatz 1 bis 3 ist der Schuldekan bzw. die Schuldekanin zuständig.

§ 11

(1) Diese Rechtsverordnung tritt zum Schuljahr 2003/2004 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Durchführungsbestimmungen des Evangelischen Oberkirchenrats vom 14. März 1995 (GVBl. S. 86) außer Kraft.

Karlsruhe, den 17. Juni 2003

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Michael Trensky

(Oberkirchenrat)

Rechtsverordnung über die Bildung des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes Mittelbaden - RVO Zweckverband -

Vom 21. Juli 2003

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 103 Abs. 7 i. V. m. § 29 Abs. 6 der Grundordnung folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Name und Zweck

(1) Die Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Bretten, Karlsruhe-Land und Pforzheim-Land sowie die in der Anlage näher aufgeführten Kirchengemeinden der Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Bretten, Karlsruhe-Land und Pforzheim-Land bilden zur Erledigung der Aufgaben ihrer Verwaltung einen Zweckverband. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben richtet der Zweckverband ein Verwaltungs- und Serviceamt ein.

(2) Der Verwaltungszweckverband trägt den Namen
Evangelischer
Verwaltungszweckverband Mittelbaden.

(3) Der Verwaltungszweckverband hat seinen Sitz in Bretten.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst den räumlichen Bereich der evangelischen Kirchenbezirke Alb-Pfinz, Bretten, Karlsruhe-Land und Pforzheim-Land.

§ 2

Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes

(1) Der Verwaltungszweckverband nimmt durch das Verwaltungs- und Serviceamt folgende Aufgaben wahr (Pflichtaufgaben):

1. Vorbereitung zur Aufstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung;
2. verwaltungsmäßiger Vollzug des Personalwesens einschließlich der Beratung in Personalangelegenheiten;
3. Vollzug des Rechnungs- und Kassenwesens einschließlich der Bewirtschaftung des Geld- und Sachvermögens sowie der Schulden;
4. Entwürfe von Stellungnahmen zu den Ergebnissen der Rechnungsprüfungen;
5. Beratung bei Bauangelegenheiten in Verbindung mit §§ 21 und 27 des Kirchenbaugesetzes.

(2) Zusätzlich können dem Verwaltungszweckverband zur Erledigung durch das Verwaltungs- und Serviceamt weitere Verwaltungsaufgaben (Wahlaufgaben) durch Vereinbarung übertragen werden, dies sind u.a.:

1. Finanzplanung und Kostenkontrolle von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen;
2. Wohnungsbewirtschaftung;
3. allgemeine finanzielle und wirtschaftliche Beratung, Planung und Kontrolle einzelner oder aller Einrichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke;
4. laufende Verwaltungsaufgaben wie Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Sekretariatsaufgaben und Ähnliches.

(3) Dem Verwaltungszweckverband können zur Erledigung durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Verwaltungs- und Serviceamtes Entscheidungszuständigkeiten der zuständigen Organe der nach § 1 Abs. 1 genannten Körperschaften durch Vereinbarung, in der Art und Umfang beschrieben sind, im Rahmen des § 103 Abs. 3 Nr. 3 Grundordnung übertragen werden.

(4) Dem Verwaltungszweckverband können für das Verwaltungs- und Serviceamt durch Vereinbarung auch Vertretungsbefugnisse für die in § 1 Abs. 1 genannten Körperschaften übertragen werden; dies kann auch dadurch geschehen, dass die Vertretungsbefugnis auf eine Mitunterzeichnung beschränkt wird.

(5) Die Geschäftsverteilung im Verwaltungs- und Serviceamt sowie die regionalen Zuständigkeiten der Dienststellen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 3

Organe des Verwaltungszweckverbandes

Organe des Verwaltungszweckverbandes sind:

- 1. der Verwaltungsrat,
- 2. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 12 stimmberechtigten Vertreterinnen bzw. Vertretern. Es entsenden:

der Kirchenbezirk Alb-Pfinz	1 Vertreterin bzw. Vertreter,
der Kirchenbezirk Bretten	1 Vertreterin bzw. Vertreter,
der Kirchenbezirk Karlsruhe-Land	1 Vertreterin bzw. Vertreter,
der Kirchenbezirk Pforzheim-Land	1 Vertreterin bzw. Vertreter,
die Kirchengemeinden je Kirchenbezirk	2 Vertreterinnen bzw. Vertreter.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und deren Stellvertretung sind beratende Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kirchenbezirke werden durch den Bezirkskirchenrat gewählt. Sie müssen Mitglied des Bezirkskirchenrates sein.

(3) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den Kirchengemeinden werden jeweils durch die Bezirkssynoden gewählt, sie müssen Kirchengemeinderatsmitglieder sein.

(4) Die entsendenden Gremien bestimmen Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen der nach Absatz 1 bis 3 genannten Vertreterinnen und Vertreter.

(5) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter nach Absatz 1 bis 4 werden für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger bzw. Nachfolgerinnen im Amt. Scheidet eine

Vertreterin bzw. ein Vertreter aus den entsendenden Gremien aus, ist für die restliche Amtszeit eine Nachwahl erforderlich.

(6) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

- 1. die Wahl und die jährliche Entlastung des Verbandsvorsitzenden bzw. der Verbandsvorsitzenden;
- 2. Anträge auf Änderung der Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes nach schriftlicher Beteiligung der Verbandsmitglieder in Verbindung mit §§ 9 Abs. 2 und 13 Abs. 1;
- 3. Anträge auf Aufnahme bzw. Austritt einzelner Mitglieder in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 1;
- 4. den Erlass der Geschäftsordnung;
- 5. die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Verwaltungszweckverbandes;
- 6. die Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen bezüglich des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin bzw. des stellvertretenden Geschäftsführers bzw. der stellvertretenden Geschäftsführerin;
- 7. die Feststellung der Jahresrechnung;
- 8. die Festsetzung der Umlage für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen (Umlagen- und Gebührenordnung) nach schriftlicher Beteiligung der Mitglieder gem. § 9 Abs. 1;
- 9. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verwaltungszweckverband von besonderer Bedeutung sind oder deren Vorlage verlangt wird.

Weitere Regelungen werden in der Geschäftsordnung getroffen.

(7) Das Zustandekommen von Beschlüssen sowie die Durchführung von Wahlen richten sich nach § 138 Grundordnung. Dies gilt auch für das Verfahren zur Änderung oder Aufhebung der Rechtsverordnung nach § 103 Abs. 6 Grundordnung.

(8) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse des Verwaltungszweckverbandes liegt. Er ist im Übrigen einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrates schriftlich gefordert wird. In jedem Falle ist jährlich eine Sitzung des Verwaltungsrates einzuberufen.

(9) Der Verwaltungsrat wird durch den Verbandsvorsitzenden bzw. die Verbandsvorsitzende einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit beschließen.

(10) In Eilfällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 5

Verbandsvorsitzende bzw. Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.
- (2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt den Vorsitz des Verwaltungsrates und sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung und Durchführung der Beschlüsse. Ihr bzw. ihm obliegt die Aufsicht, Leitungs- und Weisungsbefugnis über die Leitung bzw. stellvertretende Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes.
- (3) Die rechtliche Vertretung des Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.
- (4) In dringenden Angelegenheiten des Verwaltungsrates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Verwaltungsrates (§ 4 Abs. 10) aufgeschoben werden kann, entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende anstelle des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verwaltungsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende wird für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise gewählt. Sie bzw. er bleibt bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.

§ 6

Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

- (1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 6 Abs. 3) und vertritt das Verwaltungs- und Serviceamt im Rahmen der Geschäftsordnung.
- (2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist zuständig für die Bewirtschaftung des Haushaltsplans und für über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zur Höhe von 5.000 € sowie für die Anstellung des erforderlichen Personals im Rahmen des Stellenplanes sowie nach Maßgabe der Geschäftsordnung.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die Angelegenheiten, die weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren.
- (4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Für die Haushalts- und Rechnungsführung gelten die Vorschriften des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 8

Finanzierung

Die Finanzierung wird gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 8 dieser Rechtsverordnung in einer Umlagen- und Gebührenordnung geregelt.

§ 9

Beteiligung der Mitglieder
des Verwaltungszweckverbandes

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes sind vor den Entschlüssen des Verwaltungsrates über die Höhe und Art der Umlage rechtzeitig schriftlich zu informieren. Stellungnahmen können die Mitglieder über ihre jeweilige Vertreterin bzw. ihren jeweiligen Vertreter im Verwaltungsrat abgeben.
- (2) Anträge auf Änderungen der Rechtsverordnung sowie Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder. Die Änderung der Rechtsverordnung erfolgt durch Rechtsverordnung gem. § 103 der Grundordnung.

§ 10

Auskunfts- und Informationspflichten

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes sind verpflichtet, dem Verwaltungs- und Serviceamt die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Hilfestellungen zu leisten.
- (2) Das Verwaltungs- und Serviceamt verpflichtet sich, den Mitgliedern die sie betreffenden Informationen und Auskünfte zu geben und die erforderlichen Hilfestellungen zu leisten.

§ 11

Haftung

- (1) Der Verwaltungszweckverband ist für die ordnungsgemäße Ausführung der Pflicht- und Wahlaufgaben (§ 2) verantwortlich und kann im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig gemacht werden.
- (2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungszweckverbandes sind für die ordnungsgemäße Führung ihrer Geschäfte verantwortlich. Sie haften im Rahmen der Bestimmungen des KVHG.

§ 12

Klärung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verwaltungszweckverbandes ergeben, kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Evangelische Oberkirchenrat angerufen werden, der abschließend in der Sache entscheidet.

§ 13

Kündigung

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann über den Verwaltungsrat beim Evangelischen Oberkirchenrat zum Ende eines Haushaltszeitraumes beantragt werden.

(2) Die Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach § 2 Abs. 2 bis 4 dieser Rechtsverordnung kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltszeitraumes schriftlich gekündigt werden.

§ 14
Auflösung

(1) Der Verwaltungszweckverband kann nur mit schriftlicher Zustimmung von drei Viertel seiner Mitglieder aufgelöst werden. Die Aufhebung des Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates (§ 103 Abs. 6 Grundordnung).

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten im Verhältnis der geleisteten Umlagen auf die einzelnen Verbandsmitglieder über.

§ 15
Übergangsvorschrift

(1) Der Zweckverband strebt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an.

(2) Bis zum Erreichen der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts bleiben die vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihren bisherigen Anstellungsträgern angestellt und werden zur Dienstleistung an den Zweckverband überstellt. Mit der Erlangung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehen die Arbeitsverhältnisse auf den Verwaltungszweckverband über (§ 613a BGB).

(3) Der Zweckverband tritt in sämtliche Rechte und Pflichten, die die Kirchenbezirke Karlsruhe-Land und Pforzheim-Land aufgrund der Trägerschaft des bisherigen Rechnungsamtes in Bretten übernommen haben, ein.

§ 16
In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Juli 2003

Evangelischer Oberkirchenrat

Werner

(Oberkirchenrat)

Anlage zu § 1

K.GEMEINDE	DEKANAT	K.GEMEINDE	DEKANAT	K.GEMEINDE	DEKANAT
Berghausen	Alb-Pfinz	Bad Schönborn	Bretten	Blankenloch	Karlsruhe-Land
Ettlingen	Alb-Pfinz	Bretten	Bretten	Bruchsal	Karlsruhe-Land
Karlsbad-Averbach	Alb-Pfinz	Bretten-Diedelsh.	Bretten	Eggenstein	Karlsruhe-Land
Karlsbad-Ittersbach	Alb-Pfinz	Dürenbüchig	Bretten	Friedrichstal	Karlsruhe-Land
Karlsbad-Langerst.	Alb-Pfinz	Flehingen	Bretten	Graben-Neudorf	Karlsruhe-Land
Kleinsteinbach	Alb-Pfinz	Gochsheim	Bretten	Heidelsheim	Karlsruhe-Land
Langensteinbach	Alb-Pfinz	Gölshausen	Bretten	Helmsheim	Karlsruhe-Land
Maisch b. Karlsruhe	Alb-Pfinz	Gondelsheim	Bretten	Hochstetten	Karlsruhe-Land
Mutschelbach	Alb-Pfinz	Jöhlingen	Bretten	Karlsdorf-Neuth.-F.	Karlsruhe-Land
Pfintztal-Söllingen	Alb-Pfinz	Kraichtal-Bahnbrück.	Bretten	Leopoldshafen	Karlsruhe-Land
Rheinstetten	Alb-Pfinz	Kümbach	Bretten	Liedolsheim	Karlsruhe-Land
Spielberg	Alb-Pfinz	Menzingen	Bretten	Linkenheim	Karlsruhe-Land
Waldbronn	Alb-Pfinz	Münzeshelm	Bretten	Neureut-Kirchfeld	Karlsruhe-Land
		Nußbaum	Bretten	Neureut-Nord	Karlsruhe-Land
		Oberacker	Bretten	Neureut-Süd	Karlsruhe-Land
		Oberöwisheim	Bretten	Phillippsburg	Karlsruhe-Land
		Odenheim	Bretten	Rußheim	Karlsruhe-Land
		Östringen	Bretten	Spöck	Karlsruhe-Land
		Rinklingen	Bretten	Staffort	Karlsruhe-Land
		Ruit	Bretten	Waghäusel	Karlsruhe-Land
		Sprantal	Bretten		
		Sulzfeld	Bretten		
		Ubstadt-Weiher	Bretten	Bauschlott	Pforzheim-Land
		Unteröwisheim	Bretten	Dietlingen	Pforzheim-Land
		Walzbach.-Jöhlingen	Bretten	Dürrn	Pforzheim-Land
		Walzbach.-Wössingen	Bretten	Eisingen	Pforzheim-Land
		Weingarten	Bretten	Elmendingen	Pforzheim-Land
		Wössingen	Bretten	Eutingen	Pforzheim-Land
		Zaisenhausen	Bretten	Göbbrichen	Pforzheim-Land
				Ispringen	Pforzheim-Land
				Kieselbronn	Pforzheim-Land
				Königsbach	Pforzheim-Land
				Langenalb	Pforzheim-Land
				Nießern	Pforzheim-Land
				Nöttingen	Pforzheim-Land
				Öschelbronn	Pforzheim-Land
				Singen (b.Pf.)	Pforzheim-Land
				Stein (Pf.)	Pforzheim-Land
				Stein b. Pf.	Pforzheim-Land
				Weiler (b.Pf.)	Pforzheim-Land
				Wilferdingen	Pforzheim-Land

**Rechtsverordnung
über die Bildung
des Evangelischen Verwaltungszweckverbandes
Odenwald-Tauber
- RVO Zweckverband -**

Vom 21. Juli 2003

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 103 Abs. 7 i.V. m. § 29 Abs. 6 der Grundordnung folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Name und Zweck

(1) Die Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim sowie die in der Anlage näher aufgeführten Kirchengemeinden der Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim bilden zur Erledigung der Aufgaben ihrer Verwaltung einen Zweckverband. Zur Wahrnehmung dieser Aufgaben richtet der Zweckverband ein Verwaltungs- und Serviceamt mit den Dienststellen in Mosbach und Tauberbischofsheim ein.

(2) Der Verwaltungszweckverband trägt den Namen

Evangelischer Verwaltungszweckverband
Odenwald-Tauber.

(3) Der Verwaltungszweckverband hat seinen Sitz in Rosenberg-Hirschlanden.

(4) Das Verbandsgebiet umfasst den räumlichen Bereich der evangelischen Kirchenbezirke Adelsheim-Boxberg, Mosbach und Wertheim.

§ 2

Aufgaben des Verwaltungszweckverbandes

(1) Der Verwaltungszweckverband nimmt durch das Verwaltungs- und Serviceamt folgende Aufgaben wahr (Pflichtaufgaben):

1. Vorbereitung zur Aufstellung der Haushalts- und Wirtschaftspläne einschließlich der mittelfristigen Finanzplanung;
2. verwaltungsmäßiger Vollzug des Personalwesens einschließlich der Beratung in Personalangelegenheiten;
3. Vollzug des Rechnungs- und Kassenwesens einschließlich der Bewirtschaftung des Geld- und Sachvermögens sowie der Schulden;
4. Entwürfe von Stellungnahmen zu den Ergebnissen der Rechnungsprüfungen;
5. Beratung bei Bauangelegenheiten in Verbindung mit §§ 21 und 27 des Kirchenbaugesetzes.

(2) Zusätzlich können dem Verwaltungszweckverband zur Erledigung durch das Verwaltungs- und Serviceamt weitere Verwaltungsaufgaben (Wahlaufgaben) durch Vereinbarung übertragen werden, dies sind u. a.:

1. Finanzplanung und Kostenkontrolle von Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen;
2. Wohnungsbewirtschaftung;
3. allgemeine finanzielle und wirtschaftliche Beratung, Planung und Kontrolle einzelner oder aller Einrichtungen der Kirchengemeinden und Kirchenbezirke;
4. laufende Verwaltungsaufgaben wie Vor- und Nachbereitung von Sitzungen, Sekretariatsaufgaben und Ähnliches.

(3) Dem Verwaltungszweckverband können zur Erledigung durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Verwaltungs- und Serviceamtes Entscheidungszuständigkeiten der zuständigen Organe der nach § 1 Abs. 1 genannten Körperschaften durch Vereinbarung, in der Art und Umfang beschrieben sind, im Rahmen des § 103 Abs. 3 Nr. 3 Grundordnung übertragen werden.

(4) Dem Verwaltungszweckverband können für das Verwaltungs- und Serviceamt durch Vereinbarung auch Vertretungsbefugnisse für die in § 1 Abs. 1 genannten Körperschaften übertragen werden; dies kann auch dadurch geschehen, dass die Vertretungsbefugnis auf eine Mitunterzeichnung beschränkt wird.

(5) Die Geschäftsverteilung im Verwaltungs- und Serviceamt sowie die regionalen Zuständigkeiten der Dienststellen werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 3

Organe des Verwaltungszweckverbandes

Organe des Verwaltungszweckverbandes sind:

1. der Verwaltungsrat,
2. die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende.

§ 4

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus 12 stimmberechtigten Vertreterinnen bzw. Vertretern. Es entsenden:

der Kirchenbezirk Adelsheim-Boxberg	2 Vertreterinnen bzw. Vertreter,
der Kirchenbezirk Mosbach	2 Vertreterinnen bzw. Vertreter,
der Kirchenbezirk Wertheim	2 Vertreterinnen bzw. Vertreter,
die Kirchengemeinden je Kirchenbezirk	2 Vertreterinnen bzw. Vertreter.

Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer und deren Stellvertretung sind beratende Mitglieder des Verwaltungsrates.

(2) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter der Kirchenbezirke werden durch den Bezirkskirchenrat gewählt. Sie müssen Mitglied des Bezirkskirchenrates sein.

(3) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter aus den Kirchengemeinden werden jeweils durch die Bezirkssynoden gewählt, sie müssen Kirchengemeinderatsmitglieder sein.

(4) Die entsendenden Gremien bestimmen Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter der nach Absatz 1 bis 3 genannten Vertreterinnen und Vertreter.

(5) Die Vertreterinnen bzw. Vertreter nach Absatz 1 bis 4 werden für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolgerinnen bzw. Nachfolger im Amt. Scheidet eine Vertreterin bzw. ein Vertreter aus den entsendenden Gremien aus, ist für die restliche Amtszeit eine Nachwahl erforderlich.

(6) Der Verwaltungsrat ist zuständig für:

1. die Wahl und die jährliche Entlastung der Verbandsvorsitzenden bzw. des Verbandsvorsitzenden;
2. Anträge auf Änderung der Rechtsverordnung des Verwaltungszweckverbandes nach schriftlicher Beteiligung der Verbandsmitglieder in Verbindung mit § 9 Abs. 2;
3. Anträge auf Aufnahme bzw. Austritt einzelner Mitglieder in Verbindung mit § 9 Abs. 2 und § 13 Abs. 1;
4. den Erlass der Geschäftsordnung;
5. die Beschlussfassung über den Haushalts- und Stellenplan des Verwaltungszweckverbandes;
6. die Einstellung und Entlassung sowie sonstige personalrechtliche Entscheidungen bezüglich der Geschäftsführerin bzw. des Geschäftsführers bzw. der stellvertretenden Geschäftsführerin bzw. des stellvertretenden Geschäftsführers;
7. die Feststellung der Jahresrechnung;
8. die Festsetzung der Umlage für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen (Umlagen- und Gebührenordnung) nach schriftlicher Beteiligung der Mitglieder gem. § 9 Abs. 1;
9. alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Verwaltungszweckverband von besonderer Bedeutung sind oder deren Vorlage verlangt wird.

Weitere Regelungen werden in der Geschäftsordnung getroffen.

(7) Das Zustandekommen von Beschlüssen sowie die Durchführung von Wahlen richten sich nach § 138 Grundordnung. Dies gilt auch für das Verfahren zur Änderung oder Aufhebung der Rechtsverordnung nach § 103 Abs. 6 Grundordnung.

(8) Der Verwaltungsrat ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grund im Interesse des Verwaltungszweckverbandes liegt. Er ist im Übrigen einzuberufen, wenn dies von mindestens vier Mitgliedern des Verwaltungsrates schriftlich gefordert wird. In jedem Falle ist jährlich eine Sitzung des Verwaltungsrates einzuberufen.

(9) Der Verwaltungsrat wird durch die Verbandsvorsitzende bzw. den Verbandsvorsitzenden einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung. Die Sitzungen sind in der Regel nicht öffentlich. Ausnahmsweise kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit beschließen.

(10) In Eilfällen kann der Verwaltungsrat ohne Frist, formlos und nur unter Angabe der Verhandlungsgegenstände einberufen werden.

§ 5

Verbandsvorsitzende bzw. Verbandsvorsitzender

(1) Der Verwaltungsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden sowie eine erste und zweite Stellvertreterin bzw. einen ersten und zweiten Stellvertreter, die jeweils aus einem anderen Kirchenbezirk kommen müssen.

(2) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende führt den Vorsitz des Verwaltungsrates und sorgt für die ordnungsgemäße Protokollierung und Durchführung der Beschlüsse. Ihr bzw. ihm obliegt die Aufsicht, Leitungs- und Weisungsbefugnis über die Leitung bzw. stellvertretende Leitung des Verwaltungs- und Serviceamtes.

(3) Die rechtliche Vertretung des Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.

(4) In dringenden Angelegenheiten des Verwaltungsrates, deren Erledigung auch nicht bis zu einer ohne Frist und formlos einberufenen Sitzung des Verwaltungsrates (§ 4 Abs. 10) aufgeschoben werden kann, entscheidet die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende anstelle des Verwaltungsrates. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Verwaltungsratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

(5) Die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende sowie die Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlperiode der Ältestenkreise gewählt. Sie bzw. er bleiben bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.

§ 6

Geschäftsführerin bzw. Geschäftsführer

(1) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung (§ 6 Abs. 3) und vertritt das Verwaltungs- und Serviceamt im Rahmen der Geschäftsordnung.

(2) Die Geschäftsführerin bzw. der Geschäftsführer ist zuständig für die Bewirtschaftung des Haushaltsplanes und für über- und außerplanmäßige Ausgaben sowie für die Anstellung des erforderlichen Personals im Rahmen des Stellenplanes nach Maßgabe der Geschäftsordnung.

(3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören die Angelegenheiten, die weder nach der wirtschaftlichen noch nach der grundsätzlichen Seite von wesentlicher Bedeutung sind, sich im Rahmen des Haushaltsplanes halten und mit einer gewissen Häufigkeit wiederkehren.

(4) Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 7

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Für die Haushalts- und Rechnungsführung gelten die Vorschriften des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 8

Finanzierung

Die Finanzierung wird gemäß § 4 Abs. 6 Nr. 8 dieser Rechtsverordnung in einer Umlagen- und Gebührenordnung geregelt.

§ 9

Beteiligung der Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes

(1) Die Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes sind vor den Entschlüssen des Verwaltungsrates über die Höhe und Art der Umlage zwei Monate vor Beschlussfassung schriftlich zu informieren. Stellungnahmen können die Mitglieder über ihre jeweiligen Vertreterinnen bzw. ihren jeweiligen Vertreter im Verwaltungsrat abgeben.

(2) Anträge auf Änderungen der Rechtsverordnung sowie Anträge auf Aufnahme von Mitgliedern bedürfen der Zustimmung von drei Viertel aller Mitglieder. Die Änderung der Rechtsverordnung erfolgt durch Rechtsverordnung gem. § 103 der Grundordnung.

§ 10

Auskunfts- und Informationspflichten

(1) Die Mitglieder des Verwaltungszweckverbandes sind verpflichtet, dem Verwaltungs- und Serviceamt die erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Hilfestellungen zu leisten.

(2) Das Verwaltungs- und Serviceamt verpflichtet sich, den Mitgliedern die sie betreffenden Informationen und Auskünfte zu geben und die erforderlichen Hilfestellungen zu leisten.

§ 11

Haftung

(1) Der Verwaltungszweckverband ist für die ordnungsgemäße Ausführung der Pflicht- und Wahlaufgaben (§ 2) verantwortlich und kann im Rahmen des geltenden Rechts ersatzpflichtig gemacht werden.

(2) Die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verwaltungszweckverbandes sind für die ordnungsgemäße Führung ihrer Geschäfte verantwortlich. Sie haften im Rahmen der Bestimmungen des KVHG.

§ 12

Klärung von Streitigkeiten

Bei Streitigkeiten, die sich im Rahmen der Aufgabenerfüllung des Verwaltungszweckverbandes ergeben, kann durch Beschluss des Verwaltungsrates der Evangelische Oberkirchenrat angerufen werden, der abschließend in der Sache entscheidet.

§ 13

Kündigung

(1) Die Beendigung der Mitgliedschaft kann über den Verwaltungsrat beim Evangelischen Oberkirchenrat zum Ende eines Haushaltszeitraumes beantragt werden.

(2) Die Wahrnehmung einzelner Aufgaben nach § 2 Abs. 2 bis 4 dieser Rechtsverordnung kann von beiden Seiten mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Haushaltszeitraumes schriftlich gekündigt werden.

§ 14

Auflösung

(1) Der Verwaltungszweckverband kann nur mit schriftlicher Zustimmung von drei Viertel seiner Mitglieder aufgelöst werden. Die Aufhebung des Verwaltungszweckverbandes erfolgt durch Rechtsverordnung des Landeskirchenrates (§ 103 Abs. 6 Grundordnung).

(2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten im Verhältnis der geleisteten Umlagen auf die einzelnen Verbandsmitglieder über.

§ 15

Siegel

Der Evangelische Verwaltungszweckverband Odenwald-Tauber ist zur Siegelführung berechtigt. Die Siegelführung erfolgt durch die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer des Verwaltungs- und Serviceamtes oder deren Stellvertretung.

§ 16
Übergangsvorschrift

- (1) Der Zweckverband strebt die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an.
- (2) Bis zum Erreichen der Rechtsstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts bleiben die vorhandenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihren bisherigen Anstellungsträgern angestellt und werden zur Dienstleistung an den Zweckverband überstellt. Mit der Erlangung des Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts gehen die Arbeitsverhältnisse auf den Verwaltungszweckverband über (§ 613a BGB).
- (3) Der Zweckverband tritt in sämtliche Rechte und Pflichten, die die Kirchenbezirke Mosbach und Wertheim

aufgrund der Trägerschaft des bisherigen Rechnungsamtes in Mosbach übernommen haben, ein.

§ 17
In-Kraft-Treten

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Juli 2003 in Kraft.

Karlsruhe, den 21. Juli 2003

Evangelischer Oberkirchenrat

Werner

(Oberkirchenrat)

Anlage zu § 1

K.GEMEINDE	DEKANAT	K.GEMEINDE	DEKANAT	K.GEMEINDE	DEKANAT
Adelsheim	Adelsheim - Boxberg	Asbach	Mosbach	Bettingen	Wertheim
Bödighheim	Adelsheim - Boxberg	Auerbach	Mosbach	Dertingen	Wertheim
Bofsheim	Adelsheim - Boxberg	Billigheim-Sulzb.	Mosbach	Dietenhan	Wertheim
Buchen	Adelsheim - Boxberg	Binau	Mosbach	Höhefeld	Wertheim
Eberstadt	Adelsheim - Boxberg	Dallau	Mosbach	Kembach	Wertheim
Hardheim-Hüpfingen	Adelsheim - Boxberg	Fahrenbach	Mosbach	Königshofen-Grünsf.	Wertheim
Korb	Adelsheim - Boxberg	Großeicholzheim	Mosbach	Külsheim	Wertheim
Leibenstadt	Adelsheim - Boxberg	Guttenbach	Mosbach	Lauda	Wertheim
Osterburken	Adelsheim - Boxberg	Haßmersheim	Mosbach	Lindelbach	Wertheim
Ravenstein-Merchingen	Adelsheim - Boxberg	Hochhausen	Mosbach	Nassig	Wertheim
Rosenberg	Adelsheim - Boxberg	Hüffenhardt	Mosbach	Niklashausen	Wertheim
Sennfeld	Adelsheim - Boxberg	Kälbertshausen	Mosbach	Sonderriet	Wertheim
Sindolsheim	Adelsheim - Boxberg	Lohrbach	Mosbach	Tauberbischofsheim	Wertheim
Walldürn	Adelsheim - Boxberg	Mörtelstein	Mosbach	Urphar	Wertheim
Ahorn-Buch	Adelsheim - Boxberg	Mosbach	Mosbach	Waldenhausen-Reich.	Wertheim
Angeltürn	Adelsheim - Boxberg	Mudau	Mosbach	Wenkheim	Wertheim
Bobstadt	Adelsheim - Boxberg	Neckarburken	Mosbach	Wertheim	Wertheim
Boxb.Wölch.	Adelsheim - Boxberg	Neckarelz-Diedesh.	Mosbach	Wertheim-Sachsenh.	Wertheim
Brehmen	Adelsheim - Boxberg	Neckargerach	Mosbach		
Dainbach	Adelsheim - Boxberg	Neckarmühlbach	Mosbach		
Epplingen	Adelsheim - Boxberg	Neckarzimmern	Mosbach		
Eubigheim	Adelsheim - Boxberg	Oberdielbach	Mosbach		
Hirschlanden	Adelsheim - Boxberg	Obrigheim	Mosbach		
Hohenstadt	Adelsheim - Boxberg	Reichenbuch	Mosbach		
Lengensrieden	Adelsheim - Boxberg	Rittersbach	Mosbach		
Neunstetten	Adelsheim - Boxberg	Schefflenz	Mosbach		
Oberschüpf	Adelsheim - Boxberg	Schollbrunn	Mosbach		
Sachsenflur	Adelsheim - Boxberg	Waldbrunn-Strümpfel.	Mosbach		
Schillingstadt	Adelsheim - Boxberg	Waldkatzenbach	Mosbach		
Schwabhausen	Adelsheim - Boxberg				
Schweigern	Adelsheim - Boxberg				
Uffingen	Adelsheim - Boxberg				
Unterschüpf	Adelsheim - Boxberg				
Windischbuch	Adelsheim - Boxberg				

Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Kirchenbaugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 22. Juli 2003

Der Evangelische Oberkirchenrat erlässt gemäß § 127 Abs. 2 Nr. 10 der Grundordnung folgende Durchführungsbestimmungen:

I.

Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Kirchenbaugesetz

Die Durchführungsbestimmungen zum Kirchenbaugesetz der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 18. September 2001 (GVBl. S. 239) werden wie folgt geändert:

Nach der Nummer 24.1 werden folgende Nummern angefügt:

24.2. Bei dem Bau von Gemeindehäusern ist Folgendes zu beachten:

- a) Das Gebot des sparsamen und effizienten Umgangs mit Kirchensteuermitteln sowie sinkende Kirchensteuereinnahmen machen es erforderlich, den Neubau von Gemeindehäusern sowie Art und Umfang von der Einhaltung einheitlicher und zwischen den Kirchengemeinden vergleichbarer Maßstäbe abhängig zu machen.
- b) Notwendige Gemeinderäume können nur genehmigt werden, wenn die Herstellungskosten und die aus der Unterhaltung der Gebäude resultierenden Folgekosten aufgrund der finanziellen Leistungskraft der Kirchengemeinde langfristig getragen werden können. Das Gleiche gilt für große Sanierungen bestehender Gemeinderäume hinsichtlich der Prüfung von Gebäudekonzentrationen oder Rückbaumöglichkeiten.
- c) Bei Neubauten ist das den Planungen zugrunde liegende Raumprogramm entscheidend, das gemäß § 24 Kirchenbaugesetz vom Kirchengemeinderat unter Beteiligung des Kirchenbezirkes und des Evangelischen Oberkirchenrates vor der eigentlichen baulichen Planung vorzulegen ist.
- d) Die in Nummer 24.3 festgelegten Obergrenzen für das Raumprogramm gelten für Neubaulmaßnahmen und Gesamt-sanierungen bestehender Gemeinderäume. Sie enthalten keinen Anspruch auf Schaffung eines Mindeststandards hinsichtlich der Ausstattung mit kirchengemeindlichen Räumen, soweit die hier festgesetzten Richtwerte unterschritten werden.

24.3. Umfang der Baumaßnahme für Gemeindehäuser, Finanzierung

a) Orientierungsgröße

Das Bau- und Sanierungsvolumen von Gemeinderäumen orientiert sich grundsätzlich an der Gemeindegröße. Dabei werden die unter Buchstabe b bestimmten Richtwerte zu Grunde gelegt.

b) Raumvolumen

Von diesen Richtwerten kann nach unten abgewichen werden, wenn die allgemeine Entwicklung der Gemeindegliederzahlen oder die demographische Entwicklung eine Verkleinerung der Pfarr- oder Kirchengemeinde erwarten lassen.

Größere Abweichungen von diesen Richtwerten nach oben bedürfen der gesonderten Entscheidung des Evangelischen Oberkirchenrates. In diesem Fall sind besondere Umstände (Übernahme überparochialer Aufgaben, kommunale Mitnutzung, besonderes Anforderungsprofil der Gemeinde etc.) nachzuweisen.

c) Finanzierung

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchenbaugesetz in Verbindung mit Nummer 10.1 dieser Durchführungsbestimmungen ist im Rahmen der Haushaltsplanung eine mittelfristige Finanzplanung zu erstellen, in der die Neubaulmaßnahme und alle anstehenden substanz-erhaltenden Maßnahmen erfasst sind.

Die Genehmigung der Neubaulmaßnahme setzt voraus, dass ein entsprechender Beschluss des Kirchengemeinderates zur Aufnahme in die mittelfristige Finanzplanung gefasst wurde und seitens des Evangelischen Oberkirchenrates die Neubaulmaßnahme in die Prioritätenliste aufgenommen wurde.

Die Kirchengemeinde muss hierzu den Nachweis erbringen, dass die Folgekosten des laufenden Betriebes und der Unterhaltung der neu geschaffenen Räume von der Kirchengemeinde getragen werden können. Nicht aufschiebbar substanz-erhaltende Maßnahmen haben grundsätzlich Vorrang vor Neubaulmaßnahmen.

Eine Mitfinanzierung aus zentralen Mitteln erfolgt im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel aus den landeskirchlichen Bauprogrammen.

**II.
In-Kraft-Treten**

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 1. September 2003 mit der Maßgabe in Kraft, dass die Anwendung erstmals für Baumaßnahmen erfolgt, mit deren Planung nach diesem Zeitpunkt begonnen wird.

Karlsruhe, den 22. Juli 2003

Evangelischer Oberkirchenrat

Werner

(Oberkirchenrat)

Bekanntmachungen

OKR 21.7.2003
AZ: 22/13

Aufnahme unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden

Die nachgenannten Kandidatinnen/Kandidaten werden auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. September 2003 unter die Pfarrvikarinnen/Pfarrvikare der Evangelischen Landeskirche in Baden aufgenommen:

Name:	Geburtsort:
Bathke, Thilo	Dernbach
Bessler-Koch, Katrin	Freiburg
Bitzel, Dr. Alexander	Mannheim
Bonus, Katja	Bünde
Bühler, Susanne	Räckelwitz
Carp, Sebastian	Berlin
Gahbler, Agnes	Norderney
Helm, Gudrun	Paderborn
Philipps, Esther	Karlsruhe
Schmelz, Dr. Georg	Mannheim
Schmidtgen, Dr. Beate	Bochum

OKR 12.5.2003
AZ: 83/632

Sammlung für Blinde im Regierungsbezirk Karlsruhe

Der Badische Blindenverein im Regierungsbezirk Karlsruhe wird seine jährliche Haus- und Straßensammlung in der Zeit vom 9.10. bis 15.10.2003 durchführen.

Der Evangelische Oberkirchenrat bittet die örtlichen Gemeinden, dem Badischen Blindenverein bei der Durchführung der Sammlung soweit als möglich behilflich zu sein. Für diese Aufgabe sollen vor allem Sammlerinnen und Sammler verpflichtet werden.

Stellenausschreibungen

Hinweise zu Bewerbungen:

Die Mietwerte der Pfarrhäuser/Pfarrwohnungen für die ausgeschriebenen Pfarrstellen können beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe unter Telefon 0721/9175-709 erfragt werden.

Allen Bewerbungen ist ein tabellarischer Lebenslauf und ein Kurzbericht zur bisherigen Tätigkeit und zu Schwerpunkten der Arbeit und Fortbildung beizufügen. Diese Unterlagen sind zur Weitergabe an die ausgeschriebenen Gemeinden bestimmt.

I. Landeskirchliche Pfarrstellen

Karlsruhe, Abteilungsleiterin / Abteilungsleiter für Personaleinsatz im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats

Zum 1. Januar 2004 wird die Stelle der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters für Personaleinsatz im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe frei und ist mit einem vollen Dienstverhältnis wieder zu besetzen.

Zu den Aufgaben der Abteilungsleiterin / des Abteilungsleiters für Personaleinsatz gehören insbesondere:

- Beratung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Ältestenkreisen bei der Besetzung von Gemeindepfarrstellen;
- Beratung mit Dekaninnen und Dekanen in allen Fragen des Personaleinsatzes;
- Beteiligung an Auswahlverfahren bei der Besetzung landeskirchlicher Pfarrstellen in Zusammenarbeit mit den jeweiligen Fachreferaten;
- Beratung und Begleitung des Probendienstes, Einsatz und Versetzung von Pfarrvikarinnen und Pfarrvikaren;
- Vorbereitung von Personalentscheidungen im Kollegium des Evangelischen Oberkirchenrats;
- Mitarbeit in Konzeptionsfragen des Personaleinsatzes;
- Vorbereitung und Begleitung der Verfahren zur Übernahme ins Pfarrvikariat;
- Beratung nicht in den Dienst übernommener badischer Theologinnen und Theologen;
- Leitung der Abteilung mit acht Mitarbeitenden (Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Beurteilungen im Probendienst, Sachbearbeitung Pfarrstellenbesetzung, Pfarrbesoldung und Vertretungskosten sowie Sekretariat);
- Zusammenarbeit mit den weiteren Abteilungen des Personalreferats.

Von der Abteilungsleiterin / dem Abteilungsleiter werden Erfahrung im Gemeindepfarrdienst, besondere Fähigkeiten in Kommunikation und Gesprächsführung sowie die Bereitschaft und Eignung zur Personalführung erwartet.

Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter nimmt die Aufgaben der Gebietsreferentin / des Gebietsreferenten für die Kirchenbezirke Lörrach, Schopfheim und Hochrhein wahr.

Die Bewerbung von Frauen ist sehr erwünscht.

Die Abteilungsleiterin / der Abteilungsleiter ist der Besoldungsgruppe A 14 BBO, ab der 11. Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe A 15 BBO zugeordnet.

Interessentinnen/Interessenten an dieser Stelle werden gebeten, Ihr Interesse dem Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, bis spätestens

1. Oktober 2003

mitzuteilen.

Nähere Auskünfte erteilt Oberkirchenrat Dieter Oloff (Telefon: 0721 9175 200).

II. Sonstige Stellen

ems – Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland –

Wir sind eine Gemeinschaft evangelischer Kirchen und Missionen in Südwestdeutschland und unterhalten partnerschaftliche Beziehungen nach Asien und Afrika. Wir suchen

eine/n Pfarrer/in für die Mitarbeit in der Presbyterianischen Kirche von Ghana als Distriktpfarrer in Damango/Nordghana

Ihre Aufgaben sind:

- Koordination der Gemeindegemeinschaft in den 8 Gemeinden und Predigtstellen im Distrikt,
- Fortbildung der Gemeindeleiter und Katecheten,
- Besuche, Gottesdienste, Kasualien in den Gemeinden,
- Zusammenarbeit mit lokalen Gremien,
- Mitverwaltung der presbyterianischen Schulen im Distrikt,
- nach Möglichkeit Mitarbeit im kath. „Peace and Unity Centre“ Damango (im Bereich Konfliktbearbeitung und Friedensarbeit in Nordghana),
- Wahrnehmung der Kontakte in der Partnerschaft zwischen Nordghana und der EKHN,
- Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit und im Bereich Fundraising des EMS.

Wir erwarten:

- Bereitschaft, sich auf einfache Lebensbedingungen, eine fremde Kultur und eine fremde Kirche und Spiritualität einzulassen,
- Flexibilität, Lernbereitschaft und Fähigkeit zur Selbstreflexion,
- mind. 2 Jahre berufliche Praxis als Pfarrer/in,
- gute Englischkenntnisse und Bereitschaft, sich mit einer lokalen Sprache vertraut zu machen,
- wünschenswert Erfahrung/Ausbildung in Konfliktbearbeitung und Friedensarbeit.

Wir bieten:

- länderspezifische Vorbereitung,
- Begleitung,
- Bezahlung auf der Grundlage der Pfarrerbesoldung,
- einen 3-Jahres-Vertrag mit der Option zur Verlängerung.

Stellenantritt nach Vereinbarung, wenn möglich Herbst 2003. Wenn Sie Interesse an dieser Tätigkeit haben, wenden Sie sich bitte an:

Evangelisches Missionswerk in Südwestdeutschland, Afrikareferat, Vogelsangstr. 62, 70197 Stuttgart, E-mail: reichel@ems-online.org, Tel. 0711-6367840. Im Internet finden Sie uns unter www.ems-online.org.

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Im Referat 5 – Diakonie, Mission und Ökumene – des Evangelischen Oberkirchenrats ist die Stelle

einer Abteilungsleiterin bzw. eines Abteilungsleiters der Abteilung Diakonie

wieder zu besetzen.

Die Aufgaben der Abteilungsleitung umfassen die Arbeitsgebiete

- Kindertagesstättenarbeit in der Evangelischen Landeskirche in Baden,
- Fachschulen für Sozialpädagogik,
- Lebens-, Ehe- und Familienberatung,
- Seelsorge an Flüchtlingen und Migranten,
- Seelsorge an Hörgeschädigten,
- Seelsorge an Blinden und Sehbehinderten.

Die Abteilungsleitung nimmt darüber hinaus in- und außerhalb des Evangelischen Oberkirchenrates Aufgaben in Stellvertretung des Referenten wahr. Da der Referent zugleich Hauptgeschäftsführer des Diakonischen Werkes ist, ist die Stellvertretung von besonderem Gewicht.

Da die einzelnen Arbeitsfelder vor Ort – insbesondere auf den Arbeitsfeldern Kindertagesstätten, Ehe-, Lebens- und Familienberatung (EFL) aber auch Seelsorge an Flüchtlingen und Migranten – in besonderer Weise frauenspezifische Lebensentwürfe und Probleme tangieren, wird Interesse und Sensibilität im Umfeld von Gender-Fragen erwartet.

Wir freuen uns über Bewerbungen von Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrern, die in ihrem Arbeitsbereich langjährige Erfahrungen in der Begleitung diakonischer Aufgabenfelder haben sowie von Mitarbeitenden in Leitungsaufgaben Diakonischer Werke und Einrichtungen. Erfahrungen mit Verwaltungsaufgaben sind erforderlich. Der Nachweis von Verantwortlichkeit auf kirchlichen und diakonischen Arbeitsfeldern ist wünschenswert.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ist nach Stellenbewertung eine Eingruppierung bis zu Vergütungsgruppe I a BAT bzw. bis zu Besoldungsgruppe A 15 BBO möglich.

Interessentinnen und Interessenten werden gebeten, ihre Bewerbung bis spätestens

26. September 2003

dem Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe schriftlich mitzuteilen.

Für Auskünfte steht Ihnen Oberkirchenrat Stockmeier (Tel. 0721/9175-500) zur Verfügung.

Karlsruhe, Evangelischer Oberkirchenrat

Ausbildungsstellen

Der Evangelische Oberkirchenrat in Karlsruhe sucht zum **1. September 2004**

Auszubildende zur bzw. zum Verwaltungsfachangestellten.

Die Ausbildung dauert drei Jahre und beinhaltet sowohl praktische Ausbildungsabschnitte beim Evangelischen Oberkirchenrat als auch die theoretische Vermittlung von Fachwissen an der Berufsschule.

Wir erwarten von Ihnen einen erfolgreichen Abschluss der Schulausbildung (guter Hauptschulabschluss oder mittlerer Bildungsabschluss) und die Zugehörigkeit zur Evangelischen Kirche.

Nähere Informationen zur Ausbildung können bei Bedarf bei Frau Simon (Telefon 0721/9175-760) eingeholt werden.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis spätestens **26. September 2003** an den Evangelischen Oberkirchenrat – Personalverwaltung –, Postfach 2269, 76133 Karlsruhe.

Stellenausschreibung für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten

Für Gemeindediakoninnen und Gemeindediakone, Bezirksjugendreferentinnen und Bezirksjugendreferenten kann folgende Einsatz- bzw. Versetzungsmöglichkeit angeboten werden:

- **Evangelische Kirchengemeinde Heidelberg-Ziegelhausen** – Dekanat Heidelberg –
1,0 Deputat ab sofort

Stellenbeschreibungen können im Personalreferat des Evangelischen Oberkirchenrats – Landeskirchliche Beauftragte für Gemeindediakoninnen und -diakone, Telefon 0721/9175-205 – angefordert werden.

Interessensmeldungen sind innerhalb von 3 Wochen, d.h. bis spätestens

17. September 2003

schriftlich an den Evangelischen Oberkirchenrat, Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, zu richten.

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen zur Dekanin:

Landesjugendpfarrerin Susanne Schneider-Riede in Karlsruhe zur Dekanin für den Kirchenbezirk Wiesloch mit Wirkung ab 1. Oktober 2003.

Bestätigt:

Die (erneute) Wahl des Pfarrers Karl-Friedrich Breisacher in Umkirch zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Freiburg.

Berufen auf Gemeindepfarrstellen:

Pfarrvikar Oliver Habiger in Eppingen zum Pfarrer in Wenkheim mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrvikar Oliver Koch in Offenburg zum Pfarrer der Erlösergemeinde Offenburg mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrer Christian Kunzmann in Lörrach (Johannesgemeinde) zum Pfarrer in Mutschelbach mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrer Johannes Lange (zuletzt beurlaubt zur Deutschen Missionsgemeinschaft Buchenauerhof) zum Pfarrer in Ellmendingen mit Wirkung vom 1. August 2003,

Pfarrer Ulrich Müller-Froß in Müllheim zum Pfarrer in Osterburken mit Wirkung vom 1. September 2003. Mit dem Pfarrdienst in Osterburken ist die Verwaltung der Pfarrstelle Bofsheim verbunden,

Pfarrvikar Dierk R a f f l e w s k i in Ladenburg zum Pfarrer in Heddeshheim (Pfarrstelle Ost des Gruppenpfarramtes) mit Wirkung vom 1. September 2003,

Landesjugendpfarrerin Susanne S c h n e i d e r - R i e d e in Karlsruhe (Evangelischer Oberkirchenrat – Referat 4 / Amt für Evangelische Kinder- und Jugendarbeit) zur Pfarrerin der Johannesgemeinde Wiesloch mit Wirkung vom 1. Oktober 2003,

Pfarrer Dr. theol. Christian S t a h m a n n in Nimburg zum Pfarrer in Mundingen mit Wirkung vom 1. August 2003,

Pfarrvikar Matthias W e b e r in Berghausen zum Pfarrer der St. Michaelsgemeinde-Ost in Schopfheim mit Wirkung vom 1. September 2003.

Berufen auf landeskirchliche Pfarrstellen:

Pfarrer Michael H e r m a n n (zuletzt eingesetzt mit Dienstauftrag im Religionsunterricht im Evangelischen Kirchenbezirk Alb-Pfinz und mit der Verwaltung der Pfarrstelle Auerbach) zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrerin Eva L o o s in Heidelberg zur hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Heidelberg mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrer Irene N i e t h a m m e r in Mannheim (Johannisgemeinde-Süd) zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrerin Heike R e i s n e r in Karlsruhe (Evangelischer Oberkirchenrat / Referat 1 / Amt für Information und Öffentlichkeitsarbeit) zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrvikar Olav R i c h t e r in Dossenheim zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Kehl mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrerin Claudia S c h w e n d e m a n n in Offenburg zur Pfarrerin der Pfarrstelle der Telefonseelsorge im Ortenaukreis in Offenburg mit Wirkung vom 16. September 2003. Mit der Berufung ist ein Dienstauftrag in der Krankenhausseelsorge in Offenburg verbunden,

Pfarrer Ludwig S t r e i b in Karlsruhe (Hoffnungsgemeinde) zum hauptamtlichen Religionslehrer als Pfarrer der Landeskirche im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrvikarin Katharina V e t t e r in Pforzheim zur hauptamtlichen Religionslehrerin als Pfarrerin der Landeskirche im Kirchenbezirk Karlsruhe-Land mit Wirkung vom 1. September 2003.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Beauftragt:

Mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Grenzach im Evangelischen Kirchenbezirk Lörrach Pfarrer i. A. Dr. Alfred K l a s s e n, bisher Mithilfe im Pfarrdienst der Melanchthongemeinde Bretten, mit Wirkung vom 1. September 2003.

Versetzt:

Pfarrer Religionslehrer Uwe A r n o l d vom Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach in den Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt,

Pfarrvikarin Dr. Susanne B ö m e r s in Sand / Evangelischer Kirchenbezirk Kehl nach Pforzheim (Christusgemeinde) / Evangelischer Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrerin Religionslehrerin Christian D i e c k e vom Kirchenbezirk Mannheim in den Kirchenbezirk Lörrach,

Pfarrer Religionslehrer Thomas H e g e r vom Kirchenbezirk Baden-Baden und Rastatt in den Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach,

Pfarrvikar Bernhard J a e c k e l in Rinklingen nach Waghäusel / Evangelischer Kirchenbezirk Karlsruhe-Land mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrvikar Christian L a n g in Epfenbach nach Bad Rappenau / Evangelischer Kirchenbezirk Eppingen - Bad Rappenau mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrer Stefan S c h ö n i vom Kirchenbezirk Lörrach in den Kirchenbezirk Mosbach,

Pfarrvikarin Petra W e h r s t e i n in Bruchsal (Luthergemeinde-Nord) nach Emmendingen (Dietrich-Bonhoeffer-Gemeinde) mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrvikarin Christine W o l f in Karlsruhe (-Weiherfeld) nach Maulburg / Evangelischer Kirchenbezirk Schopfheim mit Wirkung vom 1. September 2003.

Versetzt aufgrund von Pfarrwahl:

Pfarrer Bernd K a r c h e r, Religionslehrer im Evangelischen Kirchenbezirk Überlingen-Stockach, nach Singen, Luthergemeinde, zur Verwaltung der Pfarrstelle mit Wirkung vom 1. September 2003,

Eingesetzt:

Pfarrvikar Thilo B a t h k e als Pfarrvikar in Berghausen mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrvikarin Katrin Bessler-Koch als Pfarrvikarin in Offenburg, Johannes-Brenz-Gemeinde, mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrvikar Dr. Alexander Bitzel als Pfarrvikar in Neckarzimmern mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrvikarin Katja Bonus als Pfarrvikarin in Ladenburg mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrvikarin Susanne Bühler als Pfarrvikarin im Kirchenbezirk Karlsruhe und Durlach mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrvikar Sebastian Carp als Pfarrvikar in Bretten, Melanchthongemeinde, mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrvikarin Agnes Gahbler als Pfarrvikarin in Bad Säckingen mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrvikarin Gudrun Helm als Pfarrvikarin in Bruchsal, Luthergemeinde Nord, mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrvikarin Claudia Miethke als Pfarrvikarin in Adelsheim mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrvikarin Esther Phillips als Pfarrvikarin in Mühlacker (Württemberg) mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrvikar Dr. Georg Schmelz als Pfarrvikar in Eppingen mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrvikarin Dr. Beate Schmidgen als Pfarrvikarin in Villingen, Johannesgemeinde, mit Wirkung vom 1. September 2003,

Pfarrvikarin Viola Schupp als Pfarrvikarin in Achern mit Wirkung vom 1. September 2003.

Beurlaubt bzw. freigestellt:

Frau Prälatin des Kirchenkreises Südbaden in Freiburg, Brigitte Arnold, auf Antrag ohne Dienstbezüge mit Wirkung ab 1. Dezember 2003,

Pfarrer Uwe Becker, Engen, für einen Dienst in der Militärseelsorge mit Wirkung ab 1. September 2003.

Emannt:

Kirchenforstinspektor Steffen Ellwanger bei der Evangelischen Pflege Schönau in Heidelberg mit Wirkung ab 1. August 2003 zum Kirchenforstoberinspektor,

Kirchenoberamtsrat Dieter Süß beim Evangelischen Oberkirchenrat in Karlsruhe zum Kirchenverwaltungsrat.

Es treten in den Ruhestand:

Pfarrer Walter Heinlein in Karlsruhe (Christusgemeinde-Süd) mit Ablauf des 30. November 2003,

Pfarrer Bernward Klawitter in Mückenloch mit Ablauf des 31. August 2003,

Pfarrer Hellmuth Sagner (Religionslehrer im Evangelischen Kirchenbezirk Mannheim) mit Ablauf des 30. September 2003,

Pfarrer Günter Schuler in Waldwimmersbach/Lobenfeld mit Ablauf des 30. September 2003.



*„Der Herr behüte deinen Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit.“
(Ps 121,8)*

Gestorben:

Pfarrerin i. R. Gertrud Harsch, zuletzt Krankenhauspfarrstelle III in Karlsruhe, am 15. Juni 2003,

Pfarrerin i. R. Hans Mohr, zuletzt Schuldekan im Kirchenbezirk Kehl, am 24. Juni 2003,

Pfarrer i. R. Peter Staudt, zuletzt in Mannheim (Friedenskirche), am 16. Juli 2003.

Berichtigungen

Im GVBl. 6/2003 / S. 99 wurden die Termine für das Kontaktstudium für Gemeindepfarrerinnen und Gemeindepfarrer, Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker bekanntgegeben.

Die Einführungsveranstaltung findet nicht vom 10.-12.4.2004, sondern vom **14.-16.4.2004** statt.

Herausgeber: Evangelischer Oberkirchenrat, Blumenstraße 1–7, 76133 Karlsruhe
Postfach 2269, 76010 Karlsruhe, Telefon (0721) 9175-0
Erscheint (mindestens) einmal im Monat. Satz und Druck: Mediengestaltung und Hausdruckerei des Evangelischen Oberkirchenrats in Karlsruhe.

E 20630 B